73. Welches Gericht ist für das objektive Strafversahren örtlich zuständig?

St.&.B. §. 42.

St.B.D. §§. 477. 7.

II. Straffenat. Urt. v. 28. Januar 1887. Rep. 3416/86.

I. Landgericht Thorn.

Mus ben Gründen:

Die von dem Beschlagnahmeinteressenten P. gegen den die Unsbrauchbarmachung aussprechenden Teil des Urteiles erhobenen Revisionssangriffe sind nicht durchgreisend.

Was den bereits bei Beginn der Hauptverhandlung vom 26. November 1886 und in Hinblick auf §. 16 St.P.D. jedenfalls rechtzeitig erhobenen, durch Gerichtsbeschluß abgelehnten und in der Revisionsschrift wiederholten Einwand der örtlichen Unzuständigkeit des Gerichtes anlangt, so ist zweisellos Br. — der Wohnort des P. und der Ort der Verbreitung der in Rede stehenden Schristen — in dem Bezirke des Landgerichtes Th., dessen Straffammer das angesochtene Urteil erlassen hat, belegen. Die Straffammer gründet ihre örtliche Zuständig-

feit auf die §§. 477. 7 St.B.D., da in ihrem Bezirke der Ort ber (gegen den bekannten Thäter nicht verfolgbaren) That liege. ber Annahme ber Straftammer ift ber Inhalt ber in Br. bem Bublifum zugänglich gemachten Druckschrift "R." nach &. 130 St. G.B.'s strafbar, infofern dadurch in einer den öffentlichen Frieden gefährden= ben Beise verschiedene Rlaffen ber Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegeneinander öffentlich angereizt werden. Wie die Straffammer weiter annimmt, ist B. berjenige, welcher bie gebachte Schrift in Br. bem Publikum zugänglich gemacht hat, ohne daß er schon bei ber Herstellung ber Schrift und beren früheren Berbreitung beteiligt war. wegen dieser seiner Verbreitung ber Schrift und bes barauf zu grunbenden Vergehens gegen &. 130 St. G.B.'s unzweifelhaft vor dem Landgerichte zu Th., als dem Gerichtsstande der begangenen That wie feines Wohnsiges, sich zu verantworten haben, wenn er die That mit Kenntnis bes Inhaltes bes Buches, mit bem in bem gedachten §. 130 erfor= berten Dolus ausgeführt hätte; und weil die Straffammer zu Th. für ben Fall ber Strafverfolgung bes B. zuständig sein wurde, ist fie auch für das objektive Verfahren zuständig, welches eintritt, weil die Verfolgung des P. (wie nach der Annahme der Straffammer die Berfol= gung und Verurteilung auch einer anderen Person) aus subjektiven Gründen nicht ausführbar ift und beshalb bie mit Strafe bedrohte Handlung nur nach ihrer objektiven Seite ber richterlichen Brüfung unterzogen werden fann. Nach diefer Richtung hat B. sein Thun vor ber Strafkammer zu Th. zu vertreten. Wenn der S. 477 Abf. 1 St. P.D. bestimmt, daß der Antrag auf Einziehung, Vernichtung ober Unbrauchbarmadjung von Gegenftänden, sofern die Entscheidung nicht in Verbindung mit einem Urteile in der Hauptsache erfolgt, seitens der Staatsanwaltschaft ober bes Privatklägers bei bemjenigen Gerichte zu ftellen ift, welches für ben Fall ber Verfolgung einer beftimmten Berson zuständig fein würde, so weist dies barauf bin, daß die Ruständigkeit des Gerichtes sich nach dem Orte bestimmen soll, an welchem die objektiv strafbare, wenn auch an dem Thäter nicht strafbare Handlung begangen ist, während allerdings ber §. 7 St.P.D. unter ber "strafbaren Handlung" eine die objektiven und subjektiven Voraus= setzungen der Strafbarkeit enthaltende und deshalb gegen eine bestimmte Berson verfolgbare Handlung versteht. Es ist baber in jenem &. 477 nicht nur vorgesehen, daß auch bei ber Freisprechung einer angeklagten

Berson, selbst wenn sie wegen Mangels einer subjektiv strafbaren Handlung ersolgt, in dem nämlichen Versahren auf Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen erkannt werden kann, sonbern auch bei vorab erhellendem Mangel der subjektiven Voraussehungen der Strasbarkeit einer Handlung die Zuständigkeit nach dem Orte der Begehung der letzteren bestimmt. Zu dieser Auffassung muß auch die Erwägung sühren, daß sonst Fälle eintreten könnten, in welchen die Unbrauchbarmachung von Schriften strasbaren Inhaltes trot der Intention des Gesehes, solche von dem Verkehre auszuschließen, unaussührbar sein würde, weil es an einem zuständigen Gerichte sehlen würde. Dies würde immer der Fall sein, wenn der Inhalt einer Schrift objektiv strasbar ist, eine Person aber, welche durch die Schrift eine strasbare Handlung begangen, um deshalb nicht vorhanden ist, weil die Strasbarkeit durch Unzurechnungssähigkeit oder einen anderen Schuldausschließungsgrund beseitigt wird.